

# Andreas Heusler als Historiker

Autor(en): **Bühler, Theodor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **65 (1965)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-117452>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Andreas Heusler als Historiker

von

Theodor Bühler

«Daß Städte eine Blütezeit und Nationen eine Periode höchster Machtentfaltung und kulturellen Aufschwungs erleben, ist uns ein bekanntes historisches Phänomen. Aber daß sich ihnen goldene Zeitalter wiederholen, ist etwas sehr Seltenes. Der Stadt und der Universität Basel ist dieses erstaunliche Glück beschert worden: Sie haben nicht nur ein, sondern zwei goldene Zeitalter erlebt. Beide standen im Zeichen des Humanismus und beide erfaßten und inspirierten das gesamte geistige Leben der Stadt. Die erste dauerte von ungefähr 1460 bis 1520<sup>1</sup>, die zweite füllte die Jahre 1850 bis zum ersten Weltkrieg<sup>2</sup>.» Dieser zweiten Epoche gehört der neben Johann Jakob Bachofen<sup>3</sup> wohl größte Basler Rechtshistoriker der neueren Zeit, Andreas Heusler-Sarasin, an. Über ihn ist zwar schon vieles geschrieben worden<sup>4</sup>, doch sind die meisten dieser Schriften älteren Datums. Der älteren Generation ist Andreas Heusler wohl noch in lebendigster Erinnerung<sup>5</sup>, den Jüngeren jedoch ist er zusehends entfremdet. Es rechtfertigt sich deshalb, sich seiner hier zu erinnern als einer großen Figur der neueren Basler Geschichte, die zudem mit dem hier gefeierten Jubilar manche Ähnlichkeit aufweist.

Ein Jahr nach der unheilvollen Kantonstrennung, am 30. September 1834, kam Andreas Heusler in Basel zur Welt. Sein Vater war

<sup>1</sup> Diese Datierung ist freilich umstritten. Vgl. u. a. E. His, *Basler Gelehrte des 19. Jahrhunderts* (1941), 16.

<sup>2</sup> A. Rüegg, *Die beiden Blütezeiten des Basler Humanismus* (1960), 47; E. Bonjour, *Die Universität Basel. Von den Anfängen bis zur Gegenwart* (1960), 473 f.

<sup>3</sup> Über ihn H. Barth, J. J. Bachofen (1938); W. Muschg, *Bachofen als Schriftsteller. Basler Rektoratsrede* (1949); K. Meuli, *Professoren der Universität Basel aus fünf Jahrhunderten* (1960), 144.

<sup>4</sup> Vgl. die umfangreiche Bibliographie in Th. Bühler, *Andreas Heusler und die Revision der Basler Stadtgerichtsordnung 1860–1870. Basler Studien zur Rechtswissenschaft*, H. 69 (1963), 62 f., sowie die folgenden Anmerkungen.

<sup>5</sup> E. His, *Dem Gedenken an Professor Andreas Heusler (1834–1921) bei Anlaß seines 100. Geburtstages: Sonntagsblatt der Basler Nachrichten vom 30. September 1934, Nr. 39.*

der temperamentvolle Ratsherr, Redaktor der «Basler Zeitung» und Professor für Verfassungsrecht und -geschichte an der Universität Basel, Andreas Heusler-Ryhiner (1802–1868)<sup>6</sup>. Seine Mutter, Dorothea Ryhiner (1811–1880), war die Tochter des Emanuel Ryhiner-Christ, eines wohlhabenden Handelsmannes<sup>7</sup>. Andreas Heusler wuchs im Elternhaus am St. Albangraben auf<sup>8</sup>.

Wie die meisten Altersgenossen seiner Vaterstadt besuchte er das Gymnasium<sup>9</sup> und anschließend das Pädagogium<sup>10, 11</sup>. Aus seiner Gymnasialzeit ist uns folgende schalkhafte Anekdote über seinen Geschichtslehrer Brömmel<sup>12</sup>, «einen wunderlichen Pedanten», wie er ihn selber nennt, erhalten<sup>13</sup>: «Unsterblich blieb seine salbungsvoll diktierte Begriffsbestimmung: ‚*Geschichte* ist, was Menschen geschehen ist. *Menschen* ist der Dativ.‘ Dem reiht sich würdig an: ‚Dichter ist die Bevölkerung jenseits des Berlurdagh. ‚*Dichter*‘ ist nicht das Substantivum *poeta* sondern der Comparativus zu dem Adjectivum dicht, gedrängt.‘» Dieser Spott spricht für sich selbst und zeigt zur Genüge, wie Heusler über gewisse Lehrer und ihre Pedanterie dachte. Am Pädagogium genoß er den Unterricht des großen Germanisten Wilhelm Wackernagel<sup>14</sup>, den er dagegen dauernd verehrte<sup>15</sup>. Andreas Heusler verließ das Pädagogium im Frühjahr 1852, nachdem er mit Glanz dessen Studiengang durchlaufen hatte.

Der einzige Geschichtslehrer, der in seiner Selbstbiographie oder in den über ihn verfaßten Biographien erwähnt wird, ist Friedrich Brömmel. Dieser dürfte nach der obigen Anekdote nicht gerade anregend gewesen sein. Kein Geschichtslehrer oder Historiker

<sup>6</sup> Statt aller: E. His, Ratsherr Andreas Heusler (1802–1868) und seine Politik in der «Basler Zeitung» (1831–1859): Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 28 (1929), 249 ff.

<sup>7</sup> E. His, Ratsherr Andreas Heusler-Ryhiner: Basler Staatsmänner des 19. Jahrhunderts (1930), 124 f.

<sup>8</sup> C. Bischoff, Andreas Heusler: Basler Jahrbuch 1923, 2.

<sup>9</sup> Über das Gymnasium, Bühler (Anm. 4), 65 und dort. Lit.

<sup>10</sup> Über das Pädagogium, ebenda 65 ff. und dort. Lit.

<sup>11</sup> E. His, Andreas Heusler: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre (1944), 262; Bischoff (Anm. 8), 5.

<sup>12</sup> Professor Friedrich Brömmel (1791–1856): Bonjour (Anm. 2), 356 f.

<sup>13</sup> Selbstbiographie: Aus dem Leben Andreas Heusler II J.U.D. nach seinen Mitteilungen: Nachlaß A.H.: Staatsarchiv: Privat-Archiv (P.-A.) 329 N 1–4, S. 1.

<sup>14</sup> R. Wackernagel, Wilhelm Wackernagel. Jugendjahre 1806–1833 (1885); A. Staehelin, Professoren der Universität Basel (Anm. 3), 138 und dort. Lit.

<sup>15</sup> Bischoff (Anm. 8), 5; U. Stutz, Andreas Heusler. Ein Nachruf: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Savigny-Zeitschrift) german. Abt., Bd. 43 (1922), 6; E. His, Andreas Heusler: Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR), n. F. 41 (1922), 8; W. Vischer, Zur Erinnerung an Andreas Heusler: Basler Zeitschrift 21 (1922), 383.

scheint Heusler beeindruckt zu haben. Man muß also annehmen, daß andere Gründe seine Laufbahn und seine späteren Neigungen bestimmt haben. Die Berufswahl fiel Heusler nicht leicht. Am liebsten wäre er Kupferstecher geworden, hätte ihn nicht der damals erfolgreiche Kupferstecher Friedrich Weber selber davon abgehalten<sup>16</sup>. Seine vielgestaltige künstlerische Begabung als Musiker<sup>17</sup>, Sänger, Zeichner<sup>18</sup> und Schriftsteller hätte ihn dazu bewogen. Er entschloß sich schließlich zu studieren: «Sollte es denn ein Studium sein, so lockte mich am meisten die Geschichte. Mein Vater schärfte mir ein, irgend ein bestimmtes historisches Fach, Kirchen- oder Rechts- oder Sprachgeschichte zu wählen, denn ‚Geschichte‘ im allgemeinen führe zu nichts rechtem, wo nicht eine ausgeprägte Begabung zum Polyhistor vorhanden sei. So entschied ich mich für die Rechtsgelehrsamkeit, immer mit dem bestimmten Gedanken an das Historische<sup>19</sup>.»

Sein Universitätsstudium verbrachte er während vier Semestern in Basel, zwei in Göttingen und drei in Berlin<sup>20</sup>. Von den vier Semestern, die er der Basler Universität angehörte, widmete er die beiden ersten vornehmlich der Geschichte im weiteren Sinne und der Sprachwissenschaft. Im dritten Semester ging Heusler ganz zur Rechtsgelehrsamkeit über<sup>21</sup>. Von allen Professoren hat ihn Johannes Schnell<sup>22</sup> am meisten angeregt<sup>23</sup>, in Göttingen war es Hans Karl Briegleb<sup>24</sup> auf dem Gebiete des Prozeßrechts<sup>25</sup>, in Berlin der Romanist Friedrich Ludwig Keller<sup>26</sup>, der dann auch sein «Doktorvater» wurde<sup>27</sup>. Wie Heusler selbst zugibt, hat er auf dem Gebiet, dem spä-

<sup>16</sup> Bischoff (Anm. 8), 6f.; F. Beyerle, Andreas Heusler: Biographisches Jahrbuch der deutschen Akademien 1927, 137; Bühler (Anm. 4), 67 und dort. Lit.

<sup>17</sup> Man vergleiche hiezu seine zahlreichen z.T. noch handschriftlich erhaltenen Vorträge vor allem über J.S. Bach vor dem Basler Gesangverein: P.-A. 329 L 7; E. His, Heusler im Musikleben: Basler Nachrichten vom 30. September 1934.

<sup>18</sup> Dafür sprechen u.a. seine zahlreichen Skizzenbücher, die er uns hinterlassen hat: Nachlaß A. Heusler II der Basler Universitätsbibliothek.

<sup>19</sup> Selbstbiographie (Anm. 13), 2; His: ZSR (Anm. 15), 10.

<sup>20</sup> Bühler (Anm. 4), 68.

<sup>21</sup> Stutz: Savigny-Zeitschrift (Anm. 15), 6ff.

<sup>22</sup> 1812–1889. Über ihn, Bühler (Anm. 4), 82ff. Neuestens: E. Müller-Büchi, Johannes Schnell und die Schweizerische Rechtswissenschaft und Rechtspolitik im 19. Jahrhundert, Basler Zeitschrift 64 (1964), 47 ff.

<sup>23</sup> Bischoff (Anm. 8), 11; Vischer (Anm. 15), 383; U. Stutz: Schweiz. Monatshefte 1 (1921), 415.

<sup>24</sup> Stintzing-Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft 3, 2 (1910), 562ff.

<sup>25</sup> Bühler (Anm. 4), 71.

<sup>26</sup> Stintzing-Landsberg (Anm. 24), 465 ff.

<sup>27</sup> Bühler (Anm. 4), 72.

ter seine Forscherarbeit gehören sollte, der deutschen Rechtsgeschichte, keinen besonders eindrucksvollen Lehrer erlebt<sup>28</sup>. Carl Gustav Homeyer<sup>29</sup>, der dieses Gebiet in Berlin vertrat, «war ein lieber Mann, aber ein Langweiler<sup>30</sup>».

In Berlin genoß Heusler den geistig bereichernden Familienverkehr in den Häusern von Wilhelm und Jakob Grimm<sup>31</sup> sowie von Friedländer<sup>32</sup>. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er dort mit Bezug auf die Erforschung der deutschen Vorzeit mannigfache Förderung erfuhr<sup>33</sup>. Heusler beschreibt die Zusammenkünfte im Hause Grimm folgendermaßen: «Bei den Grimms war ich meist als einziger Gast. Einmal war es eine kopfreiche Gesellschaft von Jungen und Alten. Von den beiden Brüdern hatte Wilhelm mehr gesellige Offenheit. Jacob ging immer gleich nach dem einfachen Tee und Butterbrot an seinen Arbeitstisch zurück...<sup>34</sup>»

Für seine künftige Laufbahn als Germanist und Historiker wurde, wie er selber schreibt<sup>35</sup>, eine Begebenheit entscheidend, seine Mitarbeit an der Ordnung des Basler Archivs, die den heimgekehrten Doctor iuris zuerst mit der Rechtswelt des Mittelalters näher vertraut machte<sup>36</sup>. «Das Basler Kirchen- und Schulgutsarchiv, bisher in verwahrlostem Zustande auf dem Areal des Steinenklosters, wurde in ein neues Gewölbe auf dem Rathaus übergeführt und bei dieser Gelegenheit einer gründlichen Ordnung und Buchung unterzogen. Der Kleine Rat hatte die Arbeit der Leitung von Ludwig August Burckhardt(-Wick)<sup>37</sup>, dem um die Rechtsgeschichte des Baselbietes verdienten Forscher, unterstellt. Er bildete sich einen Stab von jungen Hilfskräften: Jeder hatte die Urkunden eines bestimmten Klosters zu ordnen und zu katalogisieren. Mir fiel das St. Petersstift zu. Da kam ich nun in die Anschauung vom altdeut-

<sup>28</sup> Selbstbiographie (Anm. 13), 3.

<sup>29</sup> 1795–1874; Stintzing-Landsberg (Anm. 24), 311 ff.; F. Frensdorff: Deutsche Biographie 13 (1881), 44 ff.

<sup>30</sup> Selbstbiographie (Anm. 13), 3.

<sup>31</sup> Vgl. hiezu W. Hansen, Die Brüder Grimm in Berlin: Brüder Grimm. Gedenken 1963, 227 ff., insbes. 287 ff., wo das Haus Grimm und die dortigen gesellschaftlichen Zusammenkünfte ausgezeichnet beschrieben sind. Ebenso als Illustration: K. Schulte-Kemminghausen/L. Denecke, Die Brüder Grimm in Bildern ihrer Zeit (1963), 102 und 104.

<sup>32</sup> Wohl der Numismatiker Eduard Julius Theodor (1813–1884); Neue Deutsche Biographie 5 (1961), 453.

<sup>33</sup> Bischoff (Anm. 8), 10.

<sup>34</sup> Selbstbiographie (Anm. 13), 3; vgl. Anm. 31.

<sup>35</sup> Selbstbiographie ebenda.

<sup>36</sup> F. Beyerle, Heusler als Germanist: ZSR n. F. 41 (1922), 73 f.; E. His, Basler Gelehrte des 19. Jahrhunderts (Anm. 1), 265; Vischer (Anm. 15), 383 f.

<sup>37</sup> His: Basler Gelehrte (Anm. 1), 375.

schen Privatrecht hinein, das mir in den Vorlesungen immer leblos geblieben war. Hier lernte ich es in seinem praktischen Getriebe kennen. Zwei Jahre dauerte diese Arbeit. Eine Frucht davon war mein Aufsatz über die Geschichte des schweizerischen Konkursprozesses, erschienen in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht 1858<sup>38,39</sup>.» Dazu schreibt Fr. Beyerle<sup>40</sup>: «Was Fr. v. Wyss<sup>41</sup> anhand des Zürcher Rechts gezeigt hatte<sup>42</sup> – die bodenständige, will sagen deutschrechtliche Natur des Verfahrens –, wird jetzt von Heusler anhand weiterer schweizerischer Rechte erhärtet. Gewiß: noch ist hier nicht die Größe späterer Jahre; dem Vierundzwanzigjährigen fehlt naturgemäß der souveräne Überblick mit dem der reifere Heusler sich über seinen Gegenstand erhebt, seine Probleme stellt, sie angeht und mit sicherem Griff das Wesentliche aus der Fülle des Stoffes auswählt. Dennoch ist es eine höchst ergebnisreiche Untersuchung...»

Die Beschäftigung im Archiv gab auch den Anstoß zur «Verfassungsgeschichte von Basel»<sup>43</sup>. Sie behandelt Basel in seiner Periode als deutsche Bischofs- und später Freistadt und in seiner Eigenschaft als bedeutsames Beispiel dieses Städtetypus. «Wenn Gustav Schmoller<sup>44</sup> seinerzeit Heuslers Buch darüber als die beste deutsche Stadtgeschichte bezeichnete, so gab er nur dem allgemeinen Urteil Ausdruck<sup>45</sup>. Der Verfasser beherrschte das ihm zugängliche Material ebenso sicher wie alle für dessen Bearbeitung in Betracht kommenden Gesichtspunkte und gab in sicheren und klaren Linien ein restlos verständliches und einleuchtendes Bild der Entwicklung<sup>46</sup>.» Die «Verfassungsgeschichte von Basel» war die erste einer Reihe von zahlreichen Publikationen und Vorträge über Basels Geschichte: Die Schrift «Basel vom großen Sterben bis zur Eroberung der Landschaft»<sup>47</sup> behandelt ein Thema, das in zwei späteren Schriften Heuslers wieder aufgegriffen wird: «Wie Groß- und Klein-

<sup>38</sup> 117 ff.

<sup>39</sup> Selbstbiographie (Anm. 13), 3.

<sup>40</sup> In ZSR (Anm. 36), 75.

<sup>41</sup> 1818–1907; Nachruf in ZSR 27 (1908), Anfang.; F. Elsener, «Die Schweiz in der deutschen Rechtsgeschichte»; Festschrift O. Vasella (1964), Anm. 3, S. 616.

<sup>42</sup> In seiner Abhandlung: Die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten; ZSR 7 (1858), 3 ff.

<sup>43</sup> Erschienen 1860; dazu Stutz (Anm. 15), 38 f.

<sup>44</sup> 1838–1917. Vgl. C. Brinkmann, Gustav Schmoller und die Volkswirtschaftslehre (1937).

<sup>45</sup> Stutz (Anm. 15), 38; Beyerle (Anm. 16), 140.

<sup>46</sup> Stutz (Anm. 15), 38; Beyerle (Anm. 36), 78; Bischoff (Anm. 8), 15 ff.; His (Anm. 15), 62; Vischer (Anm. 15), 384.

<sup>47</sup> 38. Neujahrsblatt für Basels Jugend (1860); His, Basler Gelehrte (Anm. 36), 265.

Basel zusammenkamen<sup>48</sup>» und «Geschichte der Stadt Basel<sup>49</sup>». Daneben erschienen als Aufsätze 1866 «Die Berührungen Basels mit den westfälischen Vehmgerichten<sup>50</sup>» und 1870 «Basels Teilnahme an dem niederländischen Kriege von 1488<sup>51</sup>» beide in den «Beiträgen zur vaterländischen Geschichte<sup>52</sup>» erschienen. Der erstere der beiden Aufsätze bildet die Grundlage eines 1891 von A. Heusler gehaltenen Aulavortrags «Über die westfälischen Vehmgerichte<sup>53</sup>», der zweite ist aus dem Vortrag über «Die Beteiligung Basels am Feldzug Friedrichs III. gegen die flandrischen Städte im Jahre 1488<sup>54</sup>» entstanden. Wie schon anlässlich der Gedenkfeier an die Vereinigung von Groß- und Kleinbasel<sup>55</sup> hielt auch während den Jubiläumsfeierlichkeiten zu Ehren des Eintritts Basels in die Eidgenossenschaft (1501) Andreas Heusler 1901 die Festrede<sup>56</sup>. «Hübsch ist, wie am Ende seiner Festrede (von 1901) dem Anlasse angemessen mit feinem Auge für nicht jedermann sichtbare Zusammenhänge hingewiesen ist auf den Einfluß, den die Universität Basel als Alma mater mancher bedeutender Staatsmänner der Eidgenossenschaft auf die Annäherung dieser und der Stadt Basel ausgeübt haben kann<sup>57</sup>.» Dieser Lieblingsgedanke Heuslers, die Eidgenossen hätten den Bund mit der Stadt Basel unter anderm auch deshalb gewünscht, weil Basel eine Universität besaß<sup>58</sup>, ist dann freilich in späterer Zeit durch den hier geehrten Matrikelherausgeber Prof. H. G. Wackernagel schwer erschüttert worden<sup>59</sup>.

Daß man den Text des Bundesbriefes von 1501 «nicht aus modernen Anschauungen über Bundesrecht heraus beurteilen darf, sondern seine scheinbaren Widersprüche aus den Verhältnissen der Zeit seiner Entstehung verstehen muß, einer Zeit, da man glücklicherweise noch unbefangen genug war, sich an solchen Dingen nicht zu stoßen», hat Heusler... durch die in den ‚Basler Mitteilungen‘

<sup>48</sup> Historisches Festbuch zur Basler Vereinigungsfeier (1892); Vischer (Anm. 15), 388.

<sup>49</sup> Auf die wir später noch zurückkommen. Vgl. S. 15f.

<sup>50</sup> Beiträge zur vaterländischen Geschichte VIII, 171 ff.

<sup>51</sup> Ebenda IX, 183 ff.; Vischer (Anm. 15), 387.

<sup>52</sup> Vorläuferin der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde.

<sup>53</sup> Handschriftlich erhalten in P.-A. 329 D; Vischer (Anm. 15), 387f.

<sup>54</sup> Gehalten 1869, erhalten in P.-A. 329 D.

<sup>55</sup> Im Jahre 1892 vgl. Anm. 48.

<sup>56</sup> Basels Aufnahme in die Schweizer Eidgenossenschaft. Festrede (1901) erschienen als Festgabe der Universität; Vischer (Anm. 15), 389.

<sup>57</sup> Vischer (Anm. 15), 389.

<sup>58</sup> Bonjour (Anm. 2), 477.

<sup>59</sup> Durch seinen Aufsatz: Aus der Frühzeit der Universität Basel: Basler Zeitschrift 49 (1950), 11 ff.; Altes Volkstum der Schweiz (1956), 91 ff.

(1904) erschienenen „Glossen zum Basler Bundesbriefe von 1501“<sup>60</sup> gezeigt<sup>61</sup>.» In der Festschrift zur Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel<sup>62</sup> knüpft Heusler an die rechtshistorischen Forschungen seines verehrten Lehrers J. Schnell<sup>63</sup> an und behandelt ein Thema aus seinem ureigensten Fachgebiet, «Aus der Rechtspflege durch fünf Jahrhunderte<sup>64</sup>», ebenso in der nach seinem Tode erschienenen zweiten prozeßgeschichtlichen Darstellung «Basels Gerichtswesen im Mittelalter<sup>65</sup>». Diese ein halbes Jahr vor seinem Lebensende verfaßte Schrift gilt noch heute als eine der wertvollsten Rosinen aus dem Nachlaß Heuslers<sup>66</sup>. Was die beiden letztgenannten «echt Heuslerschen rechtshistorischen Arbeiten hervorhebt – neben dem gewaltigen Umfang an Quellenkenntnis –, ist die geniale Art psychologisch einleuchtender Erkenntnis der historischen Zusammenhänge. Manches mag dem kritischen Leser noch hypothetisch erscheinen, aber Heuslers Konstruktionen gewinnen meist absolute Glaubwürdigkeit, wenn man sich vergegenwärtigt, daß er, wie kein zweiter, den historischen Blick besaß, um die in trockenen Urkunden entdeckten Tatsachen richtig zu deuten und zu einem lebensvollen Bilde zu gestalten<sup>67</sup>.»

Die vielen Aufsätze und Vorträge über die Geschichte Basels, ja die ganze Tätigkeit, die A. Heusler auf diesem Gebiet entfaltete, fand ihre würdige Krönung in seiner heute noch sehr geschätzten «Geschichte der Stadt Basel<sup>68</sup>». «Im Vordergrund von Heuslers Geschichtsschreibung steht hier die politische Würdigung nach einem mehr subjektiven, hohen sittlichen Maßstab, aber nicht in schulmeisterlicher Pedanterie, sondern in tiefer, verständnisvoller Erfassung der Eigenart und besonders der Schwächen eines jeden Zeitalters. . . Heuslers Freunde sind die tatkräftigen Naturen, wie der schlaue Andreas Ryf, oder die gerechten Männer, wie Bürgermeister Wettstein. Seine Liebe gilt der aufstrebenden Zeit des späteren Mittelalters mit seinen kräftigen Kämpfen zwischen Bischof, Ritterschaft, Kaufleuten, Handwerkerstand, Herren und Bauern und

<sup>60</sup> Basler Zeitschrift III (1904), 68 ff.

<sup>61</sup> Vischer (Anm. 15), 389.

<sup>62</sup> 1910.

<sup>63</sup> Vor allem an dessen beide Aufsätze: Die Entwicklung der Rechtsverfassung und Gesetzgebung der Stadt Basel: ZSR 2 (1853), 107 ff. und Das Civilrecht, die Gerichte und die Gesetzgebung im vierzehnten Jahrhundert: Basel im vierzehnten Jahrhundert (sog. Erdbebenbuch) (1856).

<sup>64</sup> Dazu His (Anm. 15), 47 f.; Stutz (Anm. 15), 37.

<sup>65</sup> Als 100. Neujahrsblatt 1922 erschienen.

<sup>66</sup> Dazu His (Anm. 15), 48 f.; Stutz (Anm. 15), 37.

<sup>67</sup> His (Anm. 15), 49.

<sup>68</sup> 1. Auflage (1917), 2. und 3. Auflage (1918). Zahlreiche Neudrucke.

sie gilt der Zeit des Konzils, der Universitätsgründung, der Humanisten und der Reformatoren mit ihrer geistigen und wirtschaftlichen Blüte<sup>69</sup>.» Bezeichnend ist die wohlwollende Darstellung des, wie er es selber nennt, 1691er Wesens, bei welcher Gelegenheit sein Vorfahr Dr. Johann Fatio eine maßgebliche Rolle gespielt hatte<sup>70</sup>. Mit tiefster Empörung schließlich beschreibt er die Kantonstrennung<sup>71</sup> und stellt abschließend fest: «In härtester Weise wurde diese Trennung durch die eidgenössische Tagsatzung namentlich in Beziehung auf die Teilung des Staatsvermögens durchgeführt und die Stadt allen Demütigungen einer besiegten Partei unterworfen<sup>72</sup>.» Immer wieder zeigt sich die «lebhaft innere Teilnahme des Verfassers an den Geschicken seiner Vaterstadt in einem nicht unterdrückten Bedauern darüber, daß der Erfolg der Stadt eigentlich nicht durch eigene Großtat errungen ist; ihm fehlt dabei das Heroische, das in der Geschichte unserer engeren Heimat nicht immer vorherrscht<sup>73</sup>». Daß neben der allerdings vierbändigen Geschichte der Stadt Basel, die Rudolf Wackernagel<sup>74</sup> 1907 ff. verfaßt hat, die Geschichte Heuslers sich immer noch großer Beliebtheit erfreut, stellt ihr ein sehr gutes Zeugnis aus.

«Mit einer Geschichte der Stadt Basel hatte der Sechszwanzigjährige seine eigentliche literarische Tätigkeit begonnen, mit einer Geschichte der Stadt Basel... hat der Kreis sich geschlossen<sup>75</sup>.» Seine Vaterstadt war sein erster und sein letzter Gedanke<sup>76</sup>. Dieser blieb er auch zeitlebens verbunden. Als im Frühjahr 1863 der Professor des deutschen Rechts, Arnold<sup>77</sup>, einen Ruf nach Marburg bekam, übertrug der Kleine Rat sein Lehramt Heusler. Der Lehrauftrag lautete auf deutsches Recht und Zivilprozeß<sup>78</sup>. «Seine zur Hauptsache die germanische und damit im wesentlichen zugleich die schweizerische Rechtsgeschichte, daneben aber auch das Prozeßrecht umfassende Lehrtätigkeit an der Basler Hochschule erstreckte sich mit geringen Unterbrüchen über ein halbes Jahr-

<sup>69</sup> His (Anm. 15), 68.

<sup>70</sup> 1. Auflage, 141 ff.

<sup>71</sup> Ebenda, 162 f.

<sup>72</sup> Ebenda, 163.

<sup>73</sup> Vischer (Anm. 15), 388. Man vgl. hierzu die Bemerkungen, die der Jubilar in seinem Aufsatz Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs: Gedenkbuch zur Fünfhundertjahrfeier der Schlacht (1944), 59 ff., gemacht hat.

<sup>74</sup> U.a. R. Thommen, Rudolf Wackernagel: Basler Jahrbuch 1925, 1 ff.

<sup>75</sup> H. Henrici, † Andreas Heusler: Basler Nachrichten vom 3. November 1921 (Nr. 469).

<sup>76</sup> Ebenda.

<sup>77</sup> 1826–1883; über ihn: W. von den Steinen: Professoren der Universität Basel (Anm. 3), 166.

<sup>78</sup> Selbstbiographie (Anm. 13), 5.

hundert hinaus<sup>79</sup>.» Ausländische, zum Teil höchst ehrenvolle Berufungen hat er ausgeschlagen<sup>80</sup>. Zur Ablehnung dieser Berufungen äußerte er sich selber: «Draußen wäre ich ein Fachgelehrter geworden – hier wurde ich ein Mensch<sup>81</sup>.» Ein Fortgang von Basel hätte für ihn, wie er wohl wußte, ein Stück Selbstaufgabe bedeutet<sup>82</sup>. Neben der akademischen Lehrtätigkeit übte er noch die Funktion eines damals noch einzigen Appellationsgerichtspräsidenten aus. Im Herbst 1859 ernannten ihn die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz und die Historische Gesellschaft zu Basel zu ihrem Mitgliede<sup>83</sup>. Schließlich war er langjähriger Präsident der öffentlichen Bibliothek der Universität Basel<sup>84</sup>, deren Geschichte er 1896 schrieb<sup>85</sup>. Basel liebte Heusler über alles; «er fühlte sich in erster Linie als Basler, dann erst als Schweizer<sup>86</sup>».

Hat Heusler durch seine Lehrtätigkeit, durch Unterstützung zahlreicher gemeinnütziger Bestrebungen seiner Vaterstadt lange und unschätzbare Dienste geleistet, so ist seine Bedeutung für das allgemeine Geistesleben in seinem wissenschaftlichen Werk begründet. Dieses liegt zur Hauptsache im Bereiche der germanischen und damit zugleich der schweizerischen Geschichte und Rechtsgeschichte<sup>87</sup>.

Auf dem Gebiet der schweizerischen Geschichte hat Heusler nur ein Werk von Bedeutung verfaßt, die «Schweizerische Verfassungsgeschichte<sup>88</sup>». Dieses zeigt in manchen Punkten eine Wandlung des Verfassers; sein Urteil ist maßvoller und zurückhaltender<sup>89</sup>. Der

<sup>79</sup> J. Wackernagel, Andreas Heusler: Große Schweizer (1938), 655; Stutz (Anm. 15), 48.

<sup>80</sup> U.a. Berlin: U. Stutz, Andreas Heusler zum Gedächtnis: Basler Nachrichten vom 14. Januar 1922; derselbe: Schweizerische Monatshefte für Geschichte und Kultur 1 (1921), 414.

<sup>81</sup> Bischoff (Anm. 8), 39.

<sup>82</sup> Wackernagel (Anm. 79), 655.

<sup>83</sup> Selbstbiographie (Anm. 13), 4.

<sup>84</sup> Stutz: Schweiz. Monatshefte (Anm. 80), 414; dieses Präsidium hat sich in einer Hinsicht ungünstig ausgewirkt: Als es damals darum ging, die Abteilung der Alsatica auszubauen, hat Heusler alle Kaufangebote ausgeschlagen, so daß bis heute diese Abteilung unterdotiert geblieben ist. Freundliche Mitteilung des Jubilars.

<sup>85</sup> Geschichte der öffentlichen Bibliothek der Universität Basel: Programm für die Rektoratsfeier und Festschrift (1896).

<sup>86</sup> F. Fleiner, Andreas Heusler: Feuilleton der Neuen Zürcher Zeitung vom 5. November 1921; E. Heymann, Andreas Heusler: Deutsche Allgemeine Zeitung. Beilage Wirtschaft und Recht (Nov. 1921); Vischer (Anm. 15), 381.

<sup>87</sup> Wackernagel (Anm. 79), 655.

<sup>88</sup> Erschienen in Basel 1920, also zwei Jahre vor seinem Tod; vgl. Beyerle: ZSR (Anm. 36), 79; Bischoff (Anm. 8), 21 f.; His: ZSR (Anm. 15), 67 und 69; Stutz, Savigny-Zeitschrift (Anm. 15), 36 f.

<sup>89</sup> His: ZSR (Anm. 15), 69.

schweizerische Bundesrat hat den Verfasser in schöner Weise dadurch geehrt, daß er jedem Mitgliede der Bundesversammlung ein Exemplar des Buches auf den Tisch legte (Winter 1920)<sup>90</sup>. Außerdem hat Heusler mehrere Vorträge über Ereignisse und Personen, «die ihm gerade nahelagen», aus der Schweizergeschichte gehalten<sup>91</sup>: So «Die Entwicklung der Landesverfassung vom Wallis» (vor der historischen Gesellschaft 1890); «Die Verwaltung der Tessiner Vogteien» (ebenda 1890); «Guelfen und Ghibbelinen in Lugano» (1898)<sup>92</sup>, «Niklaus von Diesbach» (1904)<sup>92</sup>, «König Albrecht I.» (1905)<sup>92</sup> und «Hans Waldmann» (1906)<sup>92</sup>. Die drei letzteren wurden unter dem Titel «Gestalten aus der mittelalterlichen Reichs- und Schweizergeschichte» als 111. Neujaarsblatt 1938 publiziert.

Die dauerhaftesten Zeugen von Heuslers Lebensarbeit waren wohl seine wissenschaftlichen Werke in den Gebieten der germanischen Rechtsgeschichte und der Geschichte; diese beiden Disziplinen flossen in seiner sachkundigen Hand gelegentlich ohne scharfe Grenzscheidung ineinander über<sup>93</sup>. 1872 erschien «Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung<sup>94</sup>», im gleichen Jahr «Die Gewere<sup>95</sup>». Dieses war ein Ereignis. «Was die Quellensammlung und -grundlegung anlangt, ist es denn auch bis heute nicht überholt und wird es wohl auf lange hinaus um so maßgebend bleiben, als schon geraume Zeit vor der gegenwärtigen Notlage der Wissenschaft überhaupt und der rechtshistorischen im besonderen das Interesse an der Gewerefrage merklich erlahmt war<sup>96</sup>.» Aber die Lösung, die Gewere sei im Grunde genommen nur ein «juristischer Besitz», allerdings von deutscher Art, konnte auf die Dauer nicht befriedigen. So ist denn auf diesem Gebiet 1894 Eugen Huber<sup>97</sup> in seiner bekannten Schrift über die Gewere im deutschen Sachenrecht unzweifelhaft über Heusler hinaus und der Wahrheit näher gekommen<sup>98</sup>.

«In seinem Buche ,Institutionen des Deutschen Privatrechts<sup>99</sup>...

<sup>90</sup> Ebenda; Vischer (Anm. 15), 390.

<sup>91</sup> Einige im Basler Staatsarchiv: P.-A. 329 D, J. 3.

<sup>92</sup> Als Aulavortrag gehalten.

<sup>93</sup> His, Basler Gelehrte (Anm. 1), 268f.

<sup>94</sup> In Weimar.

<sup>95</sup> Ebenda.

<sup>96</sup> Stutz: Savigny-Zeitschrift (Anm. 15), 40.

<sup>97</sup> Der Schöpfer des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; über ihn: M. Rümelin, Eugen Huber (Tübingen 1923). Elsenner (Anm. 41), Anm. 3, S. 597f. Eine größere Biographie ist in Vorbereitung.

<sup>98</sup> Stutz: Savigny-Zeitschrift (Anm. 15), 40f.

<sup>99</sup> 2 Bände (Leipzig 1885 und 1886).

machte Heusler den Versuch, ‚das deutsche Privatrecht des Mittelalters als einen in sich abgeschlossenen Rechtsorganismus wissenschaftlich darzustellen‘. Das war neu, eigenartig, schöpferisch, im höchsten Maße schöpferisch. Der Verfasser sah in der deutschen Entwicklung nicht mehr ein Werk des Zufalls und der Willkür, nicht mehr ein bloßes Konglomerat vereinzelter Rechtssätze, nicht mehr Einzelercheinungen, die auch anders hätten auftreten können. Nein, ihm erschien der Bau des Rechts als ein großes, einheitliches Ganzes, innerlich geschlossen, daher auch nur von der Innenseite her erkennbar<sup>100</sup>.» «Der Eindruck dieses Werkes in der rechtswissenschaftlichen Welt muß damals ein ganz gewaltiger gewesen sein. Schrieb doch, um nur ein Beispiel anzuführen, der große Romanist Rudolf von Jhering<sup>101</sup> unter dem unmittelbaren Eindruck der Lektüre an einen Freund, er freue sich, das Erscheinen dieses ganz einzigartigen Buches noch erlebt zu haben, . . . , es war ein wahrer Liebestrank, ein Becher köstlichen Weines nach all dem faden abgestandenen Getränk, das ich sonst regelmäßig zu mir habe nehmen müssen<sup>102</sup>.» Auch Stobbe<sup>103</sup> schrieb darüber begeistert, keine Darstellung habe zuvor «so im Zusammenhange das ganze mittelalterliche Recht erfaßt<sup>104</sup>». «Nicht umsonst haben auch Nichtfachleute, namentlich Romanisten, durch Heuslers Werk mit Vorliebe in das Deutsche Recht sich einführen lassen, und wird es auch jetzt noch, obschon in sehr vielen Einzelheiten überholt, immer wieder gelesen und mit Nutzen zu Rate gezogen. Es ist eben das Buch vom Geist des deutschen Rechts<sup>105</sup>. Und dieses Geistes größter Kündiger war Andreas Heusler<sup>106</sup>.»

1887 erschien von Heusler eine Miszelle, «Der Bauer als Fürstengenöß», in der Savigny-Zeitschrift<sup>107</sup>. In der folgenden Zeit hielt er verschiedene, meist Aulavorträge über Themen aus der deutschen Rechtsgeschichte oder Geschichte, so «Das Kaisertum des h. römischen Reiches Deutscher Nation» (1891), «Die sociale Frage des Mittelalters» (1891), «Über die westfälischen Vehmgerichte» (1891)<sup>108</sup>, «Reichsritterschaft in der Reformationszeit» (1893), «Aus

<sup>100</sup> H. Fehr, Andreas Heusler †: St. Galler Tagblatt, Nr. 293, Jg. 1921 XII 14.

<sup>101</sup> Über ihn: E. Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte (1963), 622ff.; J. G. Fuchs: Professoren der Universität Basel (Anm. 3), 154.

<sup>102</sup> Wackernagel (Anm. 79), 656f.

<sup>103</sup> Über ihn: E. Landsberg: Deutsche Biographie 36 (1893), 262ff.

<sup>104</sup> Zit. in Beyerle, Biogr. Jahrbuch (Anm. 16), 141.

<sup>105</sup> Entsprechend R. v. Jherings Geist des römischen Rechts (Leipzig 1878ff.).

<sup>106</sup> Stutz, Andreas Heusler zum Gedächtnis: Basler Nachrichten vom 15. Januar 1922 (Nr. 23).

<sup>107</sup> German. Abt. VII (1887).

<sup>108</sup> Siehe oben; S. 14.

der Zeit des merovingischen Frankenreiches» (1894), «Deutsche Colonisation im Mittelalter» (1896), «Ein Hohenzollernfürst des 15. Jahrhunderts (Markgraf Albert Achilles)» (1897)<sup>109</sup>. 1896 gab er als Sonntagsbeilage der «Allgemeinen Schweizer Zeitung»<sup>110</sup> einen Überblick über die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden in den mittelalterlichen Städten, der als Grundlage eines Gutachtens an das Finanzdepartement über die Freilandtheorie diente<sup>111</sup>. In der Festschrift des schweizerischen Juristenvereins bei seiner (dann nicht abgehaltenen) 52. Jahresversammlung<sup>112</sup> verfaßte er eine etwas gewagte Studie über «Weidhube und Handgemal»<sup>113</sup>. Ein weiterer Markstein in den zahlreichen Veröffentlichungen Andreas Heuslers war die «Deutsche Verfassungsgeschichte»<sup>114</sup>, die «zum Schönsten und Lebendigsten gehört, was Heuslers Genius uns hinterlassen hat»<sup>115</sup>. Deren wissenschaftlichen Wert hat dann allerdings Ulrich Stutz etwas herabgemindert<sup>116</sup>.

Diese ungeheure Fülle an Veröffentlichungen zeugt von einer Fruchtbarkeit, wie sie heute kaum je mehr erreicht wird. «Heusler schrieb für sich selbst. Bei all seinen Werken hat man das Gefühl: er schreibt, um für sich selbst und gegen sich selbst in Klarheit zu kommen. Er schreibt zum eigenen Genuß und erst in zweiter, in dritter Linie auch für andere»<sup>117</sup>. Wer die Bücher Heuslers kennt, der weiß, daß nicht nur inhaltliches Maß und sorgfältiges Abwägen darin vorherrschen, sondern daß auch die Sprache sich auf einem edeln und – zuweilen fast zu gleichmäßigen Niveau hält. Superlative sind eben so selten, als andere Schriftsteller – sogar Jacob Burckhardt – sie lieben. Es stand ihm eine so vollständige Übersicht des bisher in seinem Fach Geleisteten zu Gebote, daß er die Güte seiner eigenen Arbeiten nicht verkennen konnte. Das merkte man ihm wohl an. Nach Anerkennung brauchte er sich nicht umzusehen; denn sie kam ihm in imposanter Weise entgegen. Heusler schrieb durchaus nicht glänzend, aber tiefgründig und innerlich warm wie Eichhorn oder Savigny. Mit einmaligem Durchlesen hat man ihn

<sup>109</sup> Einige erhalten im P.-A., 329 D.

<sup>110</sup> Nr. 29 und 30 (1896).

<sup>111</sup> «Freiland» in geschichtlicher Beleuchtung; dazu Vischer (Anm. 15), 390f.

<sup>112</sup> Gewidmet von der Juristischen Fakultät Basel (1915).

<sup>113</sup> Stutz (Anm. 15), 37. Die Auffassung Heuslers Weidhube sei mit Weidhube gleichzusetzen wird heute nicht mehr gebilligt.

<sup>114</sup> Erschienen in Leipzig 1905.

<sup>115</sup> Beyerle: ZSR (Anm. 36), 79; Wackernagel (Anm. 79), 656f.

<sup>116</sup> Savigny-Zeitschrift (Anm. 15), 34f.

<sup>117</sup> Fehr: St. Galler Tagblatt (Anm. 100).

nicht ganz erfaßt. Es bedarf mehrmaligen, ruhigen Erwägens seiner Abschnitte, um alle Seiten der Darstellung auszuschöpfen<sup>118</sup>.

Heusler hat den Aufstieg der Wissenschaft vom deutschen Recht sozusagen von Anfang an begleitet und begründet<sup>119</sup>. Er wird zusammen mit Heinrich Brunner<sup>120</sup>, Otto von Gierke<sup>121</sup> und Rudolf Sohm<sup>122</sup> zu den größten Germanisten des 19. Jahrhunderts gezählt<sup>123</sup>. Wie er sich selbst einschätze, hat Ulrich Stutz berichtet<sup>124</sup>: «Als ihn, nachdem er den Berliner Ruf abgelehnt hatte, jemand fragte, ob er nicht jetzt anerkanntermaßen der erste Germanist sei, antwortete er schalkhaft und doch zugleich nicht ganz unzutreffend: ‚O nein, 1 a ist Brunner in Berlin, 1 b Rudolph Sohm in Leipzig; dann aber komme gleich ich.‘ Unterschätzt wollte er nämlich auch nicht sein. Bezeichnend an der eben mitgeteilten Antwort ist besonders, daß sie Gierke und Richard Schröder<sup>125</sup> nicht erwähnte. Diesen gegenüber fühlte er sich überlegen, Gierke gegenüber freilich wohl nicht ganz mit Recht, sondern mehr nur, weil er dessen schöpferische Kraft nicht nach Gebühr wertete und weil ihm dessen Bücher zu dick und nicht so künstlerisch geformt und abgerundet waren, wie er es verlangte, namentlich aber war Gierke ihm zu wenig konkret, oder, wie er meinte, zu wenig ‚gescheit‘.»

Besonders befreundet war er mit dem Rechtshistoriker Wilhelm Arnold<sup>126, 127</sup>, mit Adolf Wach<sup>128</sup>, mit Karl Binding<sup>129, 130</sup> und mit dem Historiker Wilhelm Vischer<sup>131, 132</sup>. Auch mit dem Schöpfer des schweizerischen Zivilgesetzbuches banden ihn freundschaftliche Beziehungen, die sich aber mit der Zeit zusehends abkühlten<sup>133</sup>. Im Hause seines Schwiegervaters Carl Sarasin-Vischer<sup>134</sup> kam er in

<sup>118</sup> C.-S., † Andreas Heusler. Persönliche Erinnerungen an ihn: Basler Nachrichten vom 13. November 1921.

<sup>119</sup> Henrici: Basler Nachrichten (Anm. 75), hiezu Stintzing-Landsberg (Anm. 24), 483 ff. und F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (1952), 231.

<sup>120</sup> Über ihn: Karl S. Bader; Neue Deutsche Biographie (NDB) 2 (1955), 682.

<sup>121</sup> Über ihn: E. Wolf (Anm. 101), 669 ff.

<sup>122</sup> Über ihn: H. Fehr: Savigny-Zeitschrift, german. Abt. 38 (1917), LIX.

<sup>123</sup> Heymann (Anm. 86); Stutz: Basler Nachrichten vom 14. Januar 1922.

<sup>124</sup> Ebenda.

<sup>125</sup> Über ihn: U. Stutz: Savigny-Zeitschrift, german. Abt. 38 (1917), VII.

<sup>126</sup> Über ihn vgl. Anm. 77.

<sup>127</sup> Selbstbiographie (Anm. 13), 4.

<sup>128</sup> Über ihn: In Memoriam D. Dr. iuris Adolf Wach (Zürich 1926).

<sup>129</sup> Über ihn: H. Triepel: NDB 2, 244.

<sup>130</sup> Beyerle: Biogr. Jahrbuch (Anm. 16).

<sup>131</sup> Über ihn: A. Heusler: Basler Jahrbuch 1891.

<sup>132</sup> Selbstbiographie (Anm. 13), 5.

<sup>133</sup> Vgl. Briefwechsel, d. h. Briefe Hubers an Heusler, in P.-A., 329.

<sup>134</sup> Über ihn: E. His, Basler Handelsherren des 19. Jahrhunderts (1929), 117 ff.

näheren Verkehr mit geistig hervorragenden Männern des ältern Geschlechts, die ein Lesekränzchen unterhielten. Es waren außer Carl Sarasin der Germanist Wilhelm Wackernagel<sup>135</sup>, der nachmalige Staatsrat Gelzer<sup>136</sup>, der Philosoph Steffensen<sup>137</sup>, der Theologe Stockmeyer<sup>138</sup> und der Kirchenhistoriker Karl Rudolf Hagenbach<sup>139</sup>.

Aus dem Kreise der Studenten Heuslers ist keine Schule hervorgegangen: «Eine ‚Schule‘ gründen und ein ‚Schulhaupt‘ werden, widerstrebte seinem innersten Wesen. Für die künstliche Züchtung von Gelehrten hatte er Hohn und Spott; nur keine ‚Seminarpflanzen‘<sup>140</sup>.»

Im Umgang mit Mitmenschen konnte er grob, «allerdings göttlich grob», heftig und ungerecht sein<sup>141</sup>. Er konnte, auch ohne es zu wissen und vollends ohne es zu wollen, furchtbar ungerecht sein. Er urteilte eben rasch und bewußt scharf<sup>142</sup>. Als er einmal bettlägerig war, besuchte ihn Ulrich Stutz. Sie kamen dabei auf eine beiden bekannte Gelehrtenpersönlichkeit zu sprechen, da fuhr er mit flammenden Augen und geballten Fäusten vom Lager auf und stieß die Worte aus: «Den hasse ich<sup>143</sup>.» Auch konnte er sich über Personen in einer Weise lustig machen, die dem guten Geschmack widersprach. Er war dabei ohne Arg und Falsch. Darum tat man am besten, mitzulachen oder, wenn es zu arg war, ihm unter vier Augen in aller Ehrerbietung entgegenzutreten und ihm die eigene Meinung nicht vorzuenthalten. Dafür hatte er Verständnis, und dabei stand er, wenn er einsah, daß er sich vertan, nicht an, es zuzugeben. Darum konnte man ihm auch darob nicht gram sein. Im Gegenteil, man fühlte sich hernach ihm um so enger verbunden<sup>144</sup>.

Heusler galt denn auch im Urteil seiner Zeitgenossen als eine charakter- und kraftvolle, aber zum Teil eigenwillige Gelehrtenpersönlichkeit. Besonders beeindruckt haben natürlich seine wissenschaftlichen Methoden und Leistungen: «Ohne sich mit einer pedantischen bloßen Wiedergabe der Tatsachen zu begnügen, hat Heusler

<sup>135</sup> Vgl. Anm. 14.

<sup>136</sup> Wohl Joh. Heinr. Gelzer-Sarasin (1813–1889): *His Basler Gelehrte* (Anm. 1), 121.

<sup>137</sup> Über ihn: *His, Basler Gelehrte* (Anm. 1), 176 ff.

<sup>138</sup> B. R.: *Basler Nachrichten* vom 17. November 1894.

<sup>139</sup> Über ihn: *His, Basler Gelehrte* (Anm. 1), 95 ff. Zum Ganzen Selbstbiographie (Anm. 13), 5.

<sup>140</sup> Fleiner (Anm. 86).

<sup>141</sup> Henrici: *Basler Nachrichten* (Anm. 75); Beyerle (Anm. 16), 142.

<sup>142</sup> Stutz: *Basler Nachrichten* vom 14. Januar 1922.

<sup>143</sup> So haßte er insbesondere Heinrich von Treitschke: *Stutz: Schweiz. Monatshefte* (Anm. 80), 417.

<sup>144</sup> Stutz: *Basler Nachrichten* vom 14. Januar 1922.

mit Kennerauge auch das Wahrscheinliche und Vermutliche ausgesprochen und damit der künftigen Forschung – ohne ins Philosophieren zu verfallen – neue Wege gewiesen. ‚Ich stelle mir vor, es wird doch etwa so gewesen sein‘, konnte er gelegentlich bei der Charakteristik zweifelhafter historischer Begebenheiten und undurchsichtiger rechtshistorischer Verhältnisse sagen – und seine Vorstellung, stets lebensvoll und sinnenfällig dargelegt, war selten trügerisch. Diese Sicherheit des historischen Blickes war eine seiner verblüffendsten Gaben<sup>145</sup>.» Diese Gabe, sich die historischen Gegebenheiten konkret vorstellen zu können, über die auch der Jubilar in hohem Maße verfügt<sup>146</sup>, war auch bei Heusler ergänzt durch einen beglückenden *bon sens*. Dieser zeigt sich u.a. in der folgenden von Stutz wiedergegebenen Anekdote<sup>147</sup>: «Eines Tages kam aus Berlin von Adolf Stölzel, dem vielverdienten und gelehrten, aber etwas dilettantisch-wichtigen Präsidenten der Prüfungskommission und frischgebackenen ordentlichen Honorarprofessor an der Universität, auf den Heusler wegen seiner ihm höchst unpraktisch erscheinenden Aufrechnungslehre, und weil er die Professoren glaubte belehren zu müssen, wie man am besten unterrichte, ohnedies eine Pike hatte, ein dickes Buch «Schulung für die zivilistische Praxis». Darin war, mit einem Zitat aus Jakob Grimm, der sich jedoch, wie nachträglich festgestellt wurde, längst selbst berichtigt hatte, aber im übrigen in aller Form als eigene Weisheit die berühmte Stelle aus der Soester Skra, also aus einer mittelalterlichen westfälischen Stadtgerichtsordnung, der Richter solle auf seinem Stuhle sitzen, «als ein griesgrimmender Löwe, den rechteren Fuß über den linken geschlagen und wenn er aus der Sache nicht recht könne urtheilen, solle er dieselbe 123mal überlegen», übergelehrt dahin gedeutet, er solle sich den Fall über drei Echedingfristen<sup>148</sup> von vierzig Tagen und über drei weitere Gerichtstage überdenken. Als Heusler zusammen mit Stutz dieses «Fündlein» machte, brachen sie beide in ein schallendes Gelächter aus. Heusler griff zur Feder und Postkarte, um den kurzen Satz nach Berlin zu schreiben: «Sehr geehrter Herr Kollege! Sollte nicht vielmehr zu lesen sein, er soll sich die Sach ein-, zwei-, dreimal überlegen?» Als bald eine Karte zurückkam, des Inhalts, die Bemerkung sei sehr interessant und ein Jurist

<sup>145</sup> His: Sonntagsblatt der Basler Nachrichten vom 30. September 1934 (Anm. 5); ebenso Fleiner (Anm. 86); Vischer (Anm. 15), 384f., 393.

<sup>146</sup> Man vgl. z.B. den Aufsatz: Volkstum und Geschichte: Basler Zeitschrift 62 (1962), 17, 18, 27 u.a.m.

<sup>147</sup> In Basler Nachrichten vom 15. Januar 1922, Nr. 23.

<sup>148</sup> echeding, echeding n. was afterding: «Jährlichs zu dreien malen wie von alters herkommen an unserm gerichte, so man nennet das echte ding.» Grimm, Deutsches Wörterbuch 3 (1862), 21.

in Soest beauftragt, in der (mittelalterlichen) Pergamentsurkunde nachzusehen, ob zwischen den Zahlen Kommata sich fänden (!), erneuerte sich das Vergnügen Heuslers. Daß sich nachher herausstellte, daß der Text sogar ausdrücklich «Eyns twyge drige» hatte, überraschte ihn weniger, als daß Stölzer 1899 vor der Wiener Juristischen Gesellschaft die unrichtige Erklärung lediglich als einen Lapsus Grimms, die richtige ganz als seine Lösung ausgab. Heusler mit seinem gesunden Menschenverstand hatte den Nagel auf den Kopf getroffen. Die Urkundenkenntnis Heuslers war eine umfassende<sup>149</sup>. Wo mit Intuition und Genie auszukommen war, leistete er das Größte namentlich in der Erfassung des alten Rechtes als eines lebendigen Mechanismus. Dagegen glückte es ihm weniger, wo es sich leise und unvoreingenommen einzufühlen galt. Daran hinderte ihn schon seine starke Eigenart. Aus seiner Haut konnte eben Andreas Heusler nicht heraus, auch nicht bei der Arbeit. Und endlos einer Frage nachzugehen und sie nachzuprüfen, war auch nicht sein Fall<sup>150</sup>. Diese Feststellungen gelten auch für seine Spätwerke. Diese waren Bücher, wie sie nur ein Mann schreiben kann, «der in einem gewissen Alter und damit über den Dingen steht und daher ungehemmt von Rücksichten irgendeiner Art seine Meinung sagt. Das Alter, im Bewußtsein der vollbrachten Leistungen, teilt hier die Hemmungslosigkeit der Jugend, welche sich ihre Stellung noch kühn erobern muß. Heusler durfte sich erlauben, sein Urteil offen auszusprechen, auch wo es vom landläufigen abwich. Er hat es ungescheut getan<sup>151</sup>.»

In formaler Hinsicht sind Heuslers Werke einzigartig: Heusler «hat eine Geschlossenheit, eine Einprägsamkeit, eine geradezu künstlerische Abgeklärtheit der Darstellung erreicht, die ihm einen ganz einzigen Platz sichern<sup>152</sup>». Alles Geschraubte und Künstliche lag ihm nicht und leicht überschüttete er es mit kräftigem Hohn<sup>153</sup>. «Das Schreiben ging ihm leicht von der Hand, davon zeugen auch zahlreiche Artikel in politischen Zeitungen, namentlich in der Allgemeinen Schweizer Zeitung, die er zu gründen mitgeholfen hatte... Wie er auch anziehend plaudern konnte, zeigt das bei Erbauung der Wettsteinbrücke in der Allgemeinen Schweizer Zeitung erschienene Feuilleton über die alte Rheinbrücke zu Basel<sup>154</sup>.»

So sehr er es vermied, außerhalb des Hörsaals zu dozieren, so

<sup>149</sup> Vischer (Anm. 15), 384f.

<sup>150</sup> Stutz: Basler Nachrichten vom 15. Januar 1922.

<sup>151</sup> Vischer (Anm. 15), 386.

<sup>152</sup> Henrici (Anm. 75); Fehr (Anm. 100).

<sup>153</sup> C.-S.: Basler Nachrichten (Anm. 118); Henrici (Anm. 75).

<sup>154</sup> Vischer (Anm. 15), 390.

hatte er wenigstens im Alter doch im Grunde etwas Lehrhaftes an sich, aber von der geistvollen, feinen, behaglichen und sinnigen Art eines Justus Möser<sup>155</sup>, für den er wie für dessen westfälischen Landsmann Carl Stüve viel übrig hatte<sup>156</sup>.

Heusler galt als eine der reinsten und reichsten Verkörperungen echten und besten Baslertums<sup>157</sup>. Politisch mußten alle seine Sympathien – *digni patris dignus filius* – für Basel, die Eidgenossenschaft und draußen in der Richtung einer geordneten historischen Entwicklung gehen<sup>158</sup>. Für Basel galt seine Sympathie dem unbesoldeten Ratsherrnregiment, wie es sich in den 1830er Jahren am besten bewährt hat<sup>159</sup>. Als Eidgenosse war er ein konservativer Föderalist mit großem Mißtrauen gegen eine zentralisierte Eidgenossenschaft. Dazu war er strengstens antiradikal, ohne Glauben an die Demokratie<sup>160</sup>. Seine Liebe und Bewunderung hat Deutschland gehört, und zwar in erster Linie dem mittelalterlichen Deutschland – den Hohenstaufen und ihrem glänzenden Reiche. Seine mannigfaltige Beschäftigung mit deutschen Dingen und diese angeborene Sympathie haben sich gegenseitig bedingt und wohl etwa einseitig ausgewirkt<sup>161</sup>.

«Andreas Heusler ist ein großer Rechtsgelehrter und Rechtslehrer geworden und hat in der Anwendung des Rechts als Richter vorbildlich gewirkt. Dabei ist er immer auch Historiker geblieben, der für die Betrachtung rechtlicher Einrichtung und Zustände stets deren Geschichte herbeizog. Deshalb hat er sich wissenschaftlich dem deutschen Rechte zugewendet, obwohl er die stärksten Eindrücke von einem Lehrer des römischen Rechts, Friedrich Ludwig Keller, empfangen hatte. So geistesverwandt Heusler den römischen Juristen war, deren klares Denken nie die Beziehung zum wirklichen Leben verlor, und so hoch ihm als Richter ihr Vorbild stand, für wissenschaftliche Forschung lockten ihn mehr die vielfach ungehobenen Schätze des deutschen Rechtes als der schon durchgeackerte Boden, dem das Recht der Römer entsproß. Die Erforschung des deutschen Rechtes war aber zum guten Teil eine geschichtliche Aufgabe<sup>162</sup>.» Andreas Heusler war denn auch ebenso bedeutend als Jurist wie als Historiker und Rechtshistoriker<sup>163</sup>.

<sup>155</sup> Justus Möser (1720–1794). Stintzing-Landsberg (Anm. 24), 3, 1, 496 ff.

<sup>156</sup> Stutz: Basler Nachrichten vom 15. Januar 1922.

<sup>157</sup> His: Sonntagsblatt der Basler Nachrichten (Anm. 5).

<sup>158</sup> C.-S. (Anm. 118).

<sup>159</sup> Bühler (Anm. 4), 77 und dort. Lit.

<sup>160</sup> Ebenda.

<sup>161</sup> Bischoff (Anm. 8), 48 f.; Vischer (Anm. 15), 387.

<sup>162</sup> Vischer (Anm. 15), 383.

<sup>163</sup> His: Basler Gelehrte (Anm. 1), 267.